

Synopsis zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

vom 06.06.2019

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind (§ 4 Abs. 1 der Gebührensatzung)	2,50 bis 10.000,00	1,50 bis 10.000,00
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Biberach nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Biberach nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 50,00	1,50 bis 50,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung)	1/10 bis volle Gebühr, min- destens 2,50	1/10 bis volle Gebühr, min- destens 1,50
2.3	Ablehnung wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung)	gebührenfrei	gebührenfrei
2.4	Zurücknahme eines Antrags (vgl. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Ge- bühr, mindestens 2,50	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50
3.	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art	2,50 bis 25,00 gebührenfrei	1,50 bis 15,00 gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder örtlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00	2,50 bis 250,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen		
5.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz	3,00 Für jede weite- re Beglaubig- ung ½	1,50 bis 15,00 Für jede weiter Beglaubigung ½
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	Erste Seite 1,00, jede wei- tere Seite 0,50	0,50 bis 5,00, mindestens 1,50
5.3	Bescheinigungen , Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 bis 25,00	1,50 bis 15,00
6.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5%, mindestens jedoch je an- gefangene Stunde der Inanspruch- nahme 20,00	1% bis 5%, mindestens jedoch je an- gefangene Stunde der Inanspruch- nahme 10,00
7.	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 1.000,00	1,50 bis 500,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	5,00 bis 2.000,00	5,00 bis 250,00
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 8.1, mindestens 2,50	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 8.1, mindestens 1,50
9.	Schreibgebühren Hand- oder maschinenschriftlich erstellte Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk		
9.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 €	2,50 bis 7,50
9.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €	2,50 bis 10,00
9.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangene ¼ Std. 10,00 €	je angefangene ¼ Std. 6,50 €
10.	Landesinformationsfreiheitsgesetz		
10.1	Information über die Kosten oder Zurücknahme des Antrags aufgrund einer Kosteninformation (§10 Abs. 2 LIFG)	gebührenfrei	gebührenfrei
10.2	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit geringfügigem Bearbeitungsaufwand unter 0,5 Stunden	gebührenfrei	gebührenfrei
10.3	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand - 0,5 bis 3,0 Stunden	20,00 bis 150,00	allg. Gebühr nach Ziff. 1.
10.4	Zu Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit erheblichem Bearbeitungsaufwand - 3,0 bis 8,0 Stunden; mit Vorabinformation des Antragstellers über die voraussichtliche Höhe bei einer Gebühr ab 200 €	151,00 bis 400,00	allg. Gebühr nach Ziff. 1.
10.5	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand - mehr als 8 bis zu 20 Stunden; mit Vorabinformation des Antragstellers über die voraussichtliche Höhe der Gebühr	401,00 bis 1.000,00	allg. Gebühr nach Ziff. 1.
10.6	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege. Der Bearbeitungsaufwand übersteigt Ziff. 10.5; mit Vorabinformation des An-	34,00 je angefangene ½ Std.	allg. Gebühr nach Ziff. 1.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
	tragstellers über die voraussichtliche Höhe der Gebühr Die Zeitgebühr nach Ziff. 10.6 wird ab einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 20 Stunden veranschlagt. Bis zu 20 Stunden werden Gebühren nach den vorstehenden Ziffern 10.2 bis 10.5 erhoben.		
10.7	Zur Verfügung stellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. (ggf. zusätzlich zu Ziff. 10.2 ff)	5,00 bis 30,00	5,00 bis 10,00
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Wertes, mindestens 3,00	3% des Wertes, mindestens 1,50
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 und 1 % des Mehrwerts	2% von 500,00 und 1% des Mehrwerts
11.3	Bescheinigung über <u>nicht</u> abgegebene/verwahrte Fundsache	5,00	3,00
12.	Fischereischeine		
12.1	Erteilung eines Jahresfischereischeines oder Ersatzfischereischeins	20,00	20,00
12.2	Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit oder Ersatzfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe lt. LFischVO	20,00 bis 100,00	20,00 bis 100,00
12.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	10,00	5,00
13.	Melderecht		
13.1	Auskünfte nach dem Melderegister		
13.1.1	Einfache Auskünfte (§ 44 BMG)	10,00	6,00
13.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00	neu
13.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00	5,00 bis 10,00
13.1.4	Gruppenauskunft, jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	1,50	neu
13.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 13.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00	15,00 bis 500,00
13.2	Besondere Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00	6,00
13.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 bis 25,00	5,00 bis 20,00
13.4	Gebührenfrei sind · die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) · die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) · die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung des Melderegis-		

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
	<ul style="list-style-type: none"> ters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) · die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) · die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) · die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG · die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 23 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG · die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG · Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG · Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG · die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG 		
14.	Bestattungsrecht		
14.1	Ausstellung eines internationalen Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG BW)	15,00	2,50 bis 15,00
15.	Kirchenaustritt		
15.1	Beurkundung der Erklärung über einen Kirchenaustritt, je Austrittserklärung	25,00	5,00 bis 25,00
15.2	Beurkundung der Erklärung über die Zustimmung zu einem Kirchenaustritt, je Beurkundung	10,00	5,00 bis 25,00
15.3	Abschrift oder Bescheinigung über eine Kirchenaustrittserklärung, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Beurkundung ausgestellt wird.	10,00	1,50 bis 15,00
16.	Personenstandswesen		
16.1	Abschrift über die Anerkennung einer Vater- oder Mutterschaft, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Beurkundung ausgestellt wird, je Abschrift	10,00	neu
16.2	Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft an Orten außerhalb der üblichen Diensträume am Amtssitz des Standesamtes (ggf. zzgl. Nutzungsentgelt der Einrichtung)	50,00	neu
16.3	Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft an ortüblich dienstfreien Tagen	100,00	neu
17.	Gaststättenrecht		
17.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	200,00 bis 3.000,00	31,00 bis 3.000
17.2	Befristete Gaststättenerlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	200,00 bis 750,00	31,00 bis 650,00
17.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	65,00 bis 500,00	15,00 bis 400,00
17.4	Vorläufige Erlaubnis und Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 bis 300,00	15,00 bis 250,00
17.5	Gestattung (§ 12 GastG)	25,00 bis 700,00	15,00 bis 500,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
	Für den ersten Tag wird die volle Gebühr erhoben; für jeden weiteren Tag kommt die Hälfte der für den ersten Tag erhobenen Gebühr zum Ansatz.		
17.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	20,00 bis 80,00	10,00 bis 60,00
17.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO)	40,00 bis 700,00	31,00 bis 500,00
17.8	Untersagung der Beschäftigung (§ 21 Abs. 1 GastG)	100,00 bis 240,00	15,00 bis 186,00
17.9	Erlaubnis für die Beschäftigung (§ 13 Abs. 2 GastVO)	100,00 bis 240,00	15,00 bis 186,00
17.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	25,00 bis 140,00	15,00 bis 105,00
17.11	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	20,00 bis 130,00	15,00 bis 100,00
18.	Gewerberecht		
18.1	Gewerbeanmeldung (§ 14 i. V. m. § 15 GewO)	25,00	bis 25,00
18.2	Gewerbeummeldung (§ 14 i. V. m. § 15 GewO)	20,00	bis 25,00
18.3	Gewerbeabmeldung (§ 14 i. V. m. § 15 GewO)	15,00	bis 25,00
18.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	40,00 bis 600,00	31,00 bis 450,00
18.5	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	40,00 bis 800,00	31,00 bis 600,00
18.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.000,00	31,00 bis 600,00
18.7	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	60,00	40,90
18.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	150,00 bis 600,00	102,00 bis 460,00
18.9	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	180,00 bis 2.000,00	128,00 bis 1.400,00
18.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150,00 bis 600,00	102,00 bis470,00
18.11	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 und 2 GewO)	150,00 bis 600,00	102,00 bis 470,00
18.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	150,00 bis 750,00	102,00 bis 560,00
18.13	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	70,00 bis 700,00	51,00 bis 511,00
18.14	Schließungsverfahren von Betrieben (§ 15 Abs. 2 GewO)	150,00 bis 800,00	1,50 bis 650,00
18.15	Gewerbeuntersagungsverfahren (§ 35 GewO)	150,00 bis 800,00	1,50 bis 650,00
18.16	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	90,00 bis 370,00	70,00 bis 280,00
18.17	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	120,00 bis 370,00	51,00 bis 280,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
18.18	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100,00 bis 480,00	31,00 bis 360,00
18.19	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	40,00 bis 100,00	31,00 bis 61,00
18.20	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	60,00 bis 350,00	26,00 bis 280,00
18.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GewO)	100,00 bis 190,00	1,50 bis 140,00
18.22	Festsetzung von Wochen-, Jahr-, Spezialmärkten, Ausstellungen, Messen und Volksfesten	150,00 bis 750,00	15,00 bis 560,00
18.23	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	9,00	6,00
19.	Handwerksrecht		
19.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	180,00 bis 870,00	10,00 bis 650,00
20.	Ladenöffnungsgesetz		
20.1	Ausnahmegenehmigungen und sonstige Amtshandlungen nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes	50,00 bis 600,00	46,00 bis 500,00
21.	Jugendschutz		
21.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JuSchG)	45,00 bis 200,00	35,00 bis 150,00
21.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JuSchG)	45,00 bis 200,00	35,00 bis 150,00
21.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JuSchG)	60,00 bis 300,00	46,00 bis 220,00
21.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JuSchG)	60,00 bis 300,00	46,00 bis 220,00
22.	Polizeirecht		
22.1	Ausnahmen nach § 22 der polizeilichen Umweltschutzverordnung	15,00 bis 270,00	10,00 bis 200,00
22.2	Erteilung von Platzverweisen / Aufenthaltsverboten	25,00 bis 270,00	20,00 bis 200,00
22.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem Polizeigesetz	25,00 bis 670,00	20,00 bis 500,00
22.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen	25,00 bis 670,00	20,00 bis 500,00
23.	Sonn- und Feiertagsgesetz		
23.1	Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen	25,00 bis 650,00	20,00 bis 500,00
24.	Kampfhunde, sonstige gefährliche Hunde		
24.1	Überprüfung der Hundehaltung	25,00 bis 270,00	20,00 bis 200,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
24.2	Ausnahmen oder Auflagen nach der PolVOgH oder nach PolIG	25,00 bis 270,00	20,00 bis 200,00
24.3	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	25,00 bis 270,00	20,00 bis 200,00
25.	Sammlungswesen		
25.1	Erlass von Auflagen oder sonstigen Anordnungen	25,00 bis 140,00	20,00 bis 100,00
26.	Bauordnungsrecht/Denkmalschutz Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach Wasserrecht oder Naturschutzgesetz, so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 36.3.1, 36.3.4.1, 36.5, 36.9.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 bis 469 (Ausgabe Dezember 2018) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Bauvorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer		
26.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	50,00 je Wohnein- heit/Teileigent um	30,00 je Wohnein- heit/Teileigent um
26.2	Kenntnisgabeverfahren (Eingangsbestätigung, Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO, Untersagung des Baubeginns)	50,00 bis 5.000,00	25,00 bis 3.000,00
26.3	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)		
26.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	5‰, mind. 150,00	5‰, mind. 100,00
26.3.2	Vereinfachte Baugenehmigung (§ 52 LBO)	4‰, mind. 150,00	4‰, mind. 100,00
26.3.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	50,00 bis 1.500,00	45,00 bis 1.500,00
26.3.4	Genehmigung von Werbeanlagen; auch im Außenbereich nach NatSchG	200,00 bis 3.000,00	30,00 bis 1.000,00
26.3.5	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	1‰, mind. 50,00	1‰, mind. 30,00
26.3.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen / Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	50,00 bis 1.500,00	30,00 bis 1.500,00
26.4	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	100,00 bis 5.000,00	30,00 bis 2.000,00
26.5	Verlängerung von Bauvorbescheiden, Bau- und Teilbaugenehmigungen	¼ der Geneh- migungsge- bühr für Bau- vorbescheide,	¼ der Geneh- migungsge- bühr für Bau- vorbescheide,

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
		Bau- und Teil- baugenehmigungen, mind. 50,00	Bau- und Teil- baugenehmigungen, mind. 30,00
26.6	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	50,00	30,00
26.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50,00 bis 5.000,00	30,00 bis 3.000,00
26.8	Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts / sonstige baurechtliche Entscheidungen	50,00 bis 1.000,00	30,00 bis 500,00
26.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen, sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten		
26.9.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu 2 Abnahmen (§ 67 LBO)	1‰, mind. 50,00	1‰, mind. 30,00
26.9.2	Jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	50,00 bis 500,00	30,00 bis 250,00
26.9.3	Jede sonstige erforderliche Baukontrolle	50,00 bis 500,00	30,00 bis 250,00
26.9.4	Jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50,00 bis 500,00	30,00 bis 250,00
26.9.5	Abnahme von fliegenden Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	50,00 bis 500,00	30,00 bis 250,00
26.10	Brandverhütungsschau (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau) und Nachschau	60,00 pro Stunde	45,00 pro Stunde
26.11	Denkmalschutz		
26.11.1	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach den §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz	50,00 bis 1.000,00	25,00 bis 1.000,00
26.11.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Zustimmung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	gebührenfrei	gebührenfrei
26.12	Widerspruchsbescheide / Klagen	100,00 bis 1.500,00	10,00 bis 1.000,00
27.	Wasserrecht		
27.1	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 WG)	50,00 bis 1.000,00	25,00 bis 1.000,00
27.2	Zulassung von Ausnahmen im Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	50,00 bis 5.000,00	50,00 bis 5.000,00
28.	Immissionsschutzrecht		
28.1	Zulassung von Ausnahmen, kleine und mittlere Feuerungsanlagen (§ 22, 1. BImSchV)	50,00 bis 500,00	50,00 bis 300,00
28.2	Auswurfbegrenzung von Holzstaub (§ 6, 7. BImSchV)	50,00 bis 500,00	50,00 bis 500,00
28.3	Sportanlagenlärmschutzverordnung, Festsetzungen und Anordnungen (§§ 5 und 6, 18. BImSchV)	50,00 bis 500,00	50,00 bis 300,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
28.4	Anlagen zur Feuerbestattung, Genehmigung (§ 12, 27. BImSchV)	50,00 bis 1.000,00	50,00 bis 1.000,00
28.5	Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung		
	a. Überwachungen (32. BImSchV)	50,00 bis 1.000,00	50,00 bis 1.000,00
	b. Erteilung von Ausnahmen (§ 7 Abs. 2, 32. BImSchV)	50,00 bis 1.000,00	50,00 bis 1.000,00
29.	Waffenrecht		
29.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zzgl. Ziffn. 29.2 ff.		
29.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GRÜN (§ 10 Abs. 1 WaffG)	80,00	60,00
29.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GELB (§ 10 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 14 WaffG)	80,00	60,00
29.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GRÜN ERBEN (§ 10 Abs. 1 WaffG u. V. m. § 20 WaffG)	80,00	60,00
29.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ROT für Waffen- und Munitionssammler (§ 10 Abs. 1 WaffG i. v. m. § 17 WaffG)	270,00	200,00
29.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ROT für Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 10 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 18 WaffG)	120,00	90,00
29.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GRÜN für Vereine/Juristische Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	80,00	60,00
29.2	Einträge / Änderungen in die Waffenbesitzkarte		
29.2.1	Voreinträge / Erwerbserlaubnis je Waffe / Schalldämpfer (§ 10 Abs. 1 WaffG)	80,00	60,00
29.2.2	Ein-/Austrag je Waffe, Wechselsystem oder Austauschlauf (§ 10 WaffG bzw. § 34 WaffG)	30,00	20,00
29.2.3	Eintrag Munitionserwerb je Waffe (§ 10 Abs. 3 WaffG)	20,00	10,00
29.2.4	Ausstellen eines Munitionserwerbscheins je Kaliber (§ 10 Abs. 3 WaffG)	50,00	30,00
29.2.5	Sonstige Umschreibungen der Waffenbesitzkarte	30,00 bis 80,00	neu
29.2.6	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 WaffG)	30,00 bis 270,00	80,00
29.2.7	Eintrag der Blockierung für Erbwaffen je Waffe (§ 20 Abs. 6 WaffG)	30,00	neu
29.3	Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 WaffG)		
29.3.1	Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses zzgl. Gebühr Ziff. 31.3.2 (§ 32 Abs. 6 WaffG)	80,00	45,00
29.3.2	Ein-/Austrag je Waffe im Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 WaffG)	20,00	10,00
29.3.3	Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG)	60,00	15,00
29.4	Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)		
29.4.1	Erteilung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	270,00	100,00
29.4.2	Verlängerung des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	160,00	80,00
29.4.3	Sonstige Umschreibungen des Waffenscheins	30,00 bis 270,00	neu
29.4.4	Erteilen eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen (§§ 28, 28a WaffG)	270,00	160,00
29.4.5	Trageberechtigung für Bewachungspersonal (§ § 28, 28a WaffG)	110,00	neu

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
29.4.6	Verlängerung der Trageberechtigung	80,00	neu
29.5	Erteilen eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	80,00	50,00
29.6	Erlaubnis zum Verbringen erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition aus / in den Geltungsbereich des WaffG		
29.6.1	Verbringungserlaubnis/Mitnahmeerlaubnis (§§29, 30, 31 WaffG)	50,00	15,00
29.6.2	Verbringungserlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhersteller/Waffenhändler in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs.2 WaffG)	90,00	70,00
29.6.3	Ein-/Austrag je Waffe	30,00	neu
29.7	Waffenhandel und -herstellung		
29.7.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 WaffG)	140,00 bis 3.300,00	100,00 bis 2.500,00
29.7.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 WaffG)	140,00 bis 3.300,00	100,00 bis 2.500,00
29.7.3	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis für erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe (§ 21 WaffG)	140,00 bis 3.300,00	100,00 bis 2.500,00
29.7.4	Nicht gewerbsmäßiges Herstellen/ Bearbeiten/ Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 WaffG)	110,00 bis 700,00	75,00 bis 500,00
29.8	Ausnahmebewilligungen (bspw. gem. § 42 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	60,00 bis 700,00	50,00 bis 500,00
29.9	Ausnahmegenehmigung zum Schießen zur Brauchtumpflege (§ 16 WaffG)	40,00 bis 200,00	30,00 bis 150,00
29.10.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	50,00 bis 700,00	30,00 bis 150,00
29.11	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	140,00 bis 700,00	100,00 bis 500,00
29.12.	Überprüfung von Schießstätten	60,00 bis 700,00	50,00 bis 500,00
29.13	Anordnung zur Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG)	70,00 bis 500,00	50,00 bis 350,00
29.14	Anlassbezogene Kontrolle der Waffenaufbewahrung (§ 36 Abs. 3 WaffG)	40,00 bis 300,00	25,00 bis 200,00
29.15	Anlassunabhängige Kontrollen mit festgestellten Mängeln (§ 36 Abs. 3 WaffG)	40,00 bis 300,00	25,00 bis 200,00
29.16	Untersagungsverfügung (§ 41 Abs. 1 WaffG)	70,00 bis 700,00	50,00 bis 500,00
29.17	Sicherstellung/Einziehung eines Gegenstandes (§ 46 WaffG)	70,00 bis 700,00	50,00 bis 500,00
29.18	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	40,00 bis 700,00	25,00 bis 500,00
29.19	Widerruf oder Rücknahme von waffenrechtlichen Entscheidungen (§ 45 WaffG)	70,00 bis 1.300,00	50,00 bis 1.000,00
29.20	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen	70,00 bis 1.300,00	50,00 bis 1.000,00
29.21	Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	40,00 bis 700,00	25,00 bis 500,00
29.22	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	40,00 bis 700,00	25,00 bis 500,00
29.23	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	70,00 bis 1.300,00	50,00 bis 1.000,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
29.24	Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	40,00 bis 700,00	25,00 bis 500,00
29.25	Sonstige waffenrechtliche Amtshandlungen	40,00 bis 3.300,00	25,00 bis 2.500,00
30. Sprengstoffrecht			
30.1	Erlaubnis zum gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	140,00 bis 3.300,00	neu
30.2	Erstellen einer weiteren Ausfertigung	80,00	neu
30.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	140,00 bis 3.300,00	neu
30.4	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	80,00	neu
30.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34, 1. SprengV)	80,00	neu
30.6	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 27 SprengG	80,00	neu
30.7	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis / Ausfertigung / Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG zzgl. der Kosten für die Ausschreibung im Bundesanzeiger	80,00	neu
30.8	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach Verlust	80,00	neu
30.9	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	40,00 bis 100,00	neu
30.10	Anordnung nach § 32 SprengG	140,00 bis 3.300,00	neu
30.11	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen	40,00 bis 3.300,00	neu
in das aktuelle Gebührenverzeichnis nicht mehr übernommen:			
8.	Besondere Verwaltungsgebühr Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	sog. Mutwilligkeitsgebühr - nicht explizit erforderlich	25,00 bis 500,00
10. Feiertagsrecht			
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	subsumiert siehe Ziff. 23	10,00 bis 25,00
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)		
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 Uhr bis 24 Uhr verboten sind		25,00 bis 50,00
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind		50,00 bis 75,00
13.	Giftschein Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift	in der Praxis nicht relevant	2,50 bis 25,00
15. Hinterlegungen			
15.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück (soweit nicht unter 2.)	in der Praxis nicht relevant	1,50
15.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren		1 % des Werts, mindestens 1,50

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
15.3	Rückgabe von Urkunden (siehe 1.) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt		1,50
15.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren (siehe 2.) je angefangenem Jahr der Hinterlegung		0,5 % des Werts, mindestens 1,50
17.	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	entfallen aufgrund Rechtsänderung	5,00
Kopien			
20.2	Gebühren für Fotokopien	nicht explizit erforderlich, in entsprechenden Gebühren enthalten	
20.2.1	für die erste Kopie (Format bis DIN A4) - je Seite		0,30
20.2.2	für Kopien mit größerem Format als DIN A4 - je Seite		0,40
	Anmerkung: Werden von einem Original in einem Arbeitsgang mehrere Kopien hergestellt, so ermäßigt sich die Gebühr für die 2. und jede weitere Kopie jeweils um die Hälfte.		
20.3	Vervielfältigungen (Format DIN A4)		
20.3.1	einseitige - je Seite		0,08
20.3.2	doppelseitige - je Doppelseite		0,10
22. Ausfallbürgschaft für den Wohnungsbau			
22.1	Ausstellung einer Bürgschaftsurkunde bis zum Bürgschaftswert von 10 000 €	gibt es praktisch nicht mehr	1 v. T. mindestens 5,00
22.2	Bei höheren Werten von dem 10 000 € übersteigenden Wert		1/2 v. T.
	Anmerkung: Die Gebühr wird jeweils auf volle EURO nach oben aufgerundet.		
24. Benutzung der Archive			
24.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern für private Belange, Gutachten usw. Mündliche Auskünfte einfacher Art sind	künftig in „Gebührensatzung für die Städtischen Archive“ aufgenommen (GR im Juli 2019)	1,50 bis 250,00 gebührenfrei
24.2	Anfertigen von Abschriften oder Auszüge aus Archivalien, je angefangene Seite		2,50 bis 10,00
24.3	Aktenvorlage für private und gewerbliche Zwecke (z. B. Familienforschung, Firmenwerbung usw.), je angefangene 5 Archivalieneinheiten (Legemappen mit Schriftstücken, Bände, Karten usw.)		6,00
24.4	Hin- und Rücktransport von Archivalien (Fotografien, Dias, Postkarten, Schriftstücke) zu einem Fachgeschäft, um für den Auftraggeber Abzüge herstellen zu lassen		5,00 bis 75,00
24.5	Bereitstellung von Archivalien aus fremden Archivbeständen (Fernleihe), je Sendung		15,00
24.6	Übersenden von Archivalien des Stadtarchivs an auswärtige Anforderer, je Sendung		12,50 bis 50,00
39. Naturschutzrecht			
39.1	Schutzpflanzungen (§ 15 NatSchG)	entfällt, da Naturschutzbehörde zuständig	50,00 bis 300,00
39.2	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen im Außenbereich (§ 25 NatSchG)		25,00 bis 300,00
39.3	Beeinträchtigung geschützter Grünbestände (§ 33		25,00 bis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO	bisher EURO
	NatSchG), Anordnung im Rahmen des § 34 Abs. 1 Satz 2 NatSchG		300,00
39.4	Beeinträchtigung geschützter Flächen (Anordnungen im Rahmen des § 34 i. V. m. § 23 Abs. 4 NatSchG)		25,00 bis 300,00
39.5	Beschränkung des Betretens, Beschränkung oder Untersagung (§ 53 Abs. 3 NatSchG)		50,00 bis 500,00
39.6	Genehmigung von Sperrern (§ 54 NatSchG)		25,00 bis 300,00
39.7	Anordnung eines Durchgangs (§ 54 Abs. 3 NatSchG)		50,00 bis 300,00
39.8	Erholungsschutzstreifen an Gewässern (Ausnahmen von § 55 Abs. 1 NatSchG)		25,00 bis 1.000,00